

**Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates zur Sitzungsunterlage
des BMFSFJ für die 4. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ am
11.Juni 2019
„Prävention im Sozialraum“**

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der maßgeblichen Verbände chronisch kranker und behinderter Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. Er versteht sich als Plattform gemeinsamen Handelns und des Erfahrungsaustauschs. Aufgabe des Deutschen Behindertenrates ist es, Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen verbandsübergreifend offensiv zu vertreten.

Der DBR begrüßt das Anliegen des BMFSFJ, direkte niedrighschwellige Hilfezugänge zu verbessern und wirksamere niedrighschwelliger Angebote auf- und auszubauen. Die Sitzungsunterlagen vermitteln allerdings den Eindruck, es gehe bei der Prävention im Sozialraum überwiegend um vorgelagerter Kinderschutz. Damit geraten sowohl die Wirksamkeit einer sozialräumlich orientierten Leistungsgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, als auch die Bedeutung des Sozialraums für die Teilhabe und Entwicklung junger Menschen mit Behinderung in den Hintergrund. Zunächst sollte es um die Gestaltung guter Lebensbedingungen im Sozialraum als Voraussetzung für Teilhabe, Entwicklung und gute Erziehungsbedingungen gehen. Dies liegt nicht in der alleinigen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Ihre Nähe zu den Familien und ihre Erkenntnisse über die Zusammenhänge von Lebensbedingungen und Entwicklungsrisiken von Kindern und Jugendlichen weisen der Kinder- und Jugendhilfe aber eine besondere Verantwortung zu.

Es geht um förderliche, kind- bzw. jugendgerechte und barrierefreie öffentliche Räume und Flächen, um zugängliche Spielplätze für alle Kinder, Begegnungs- und Gestaltungsräume für Jugendliche, um Nachbarschaftshäuser, Familienzentren – kurz: um offen zugängliche, niedrighschwellige Angebote für alle Kinder, Jugendlichen und Familien. Darüber hinaus müssen die bestehenden Angebote der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt allen Kindern und Jugendlichen voraussetzungsfrei offenstehen. Sie müssen barrierefrei und inklusiv sein. Zum Abbau der bestehenden Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen muss außerdem gemäß Art. 5 Abs.3 UN-BRK sichergestellt werden, dass alle Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die angemessenen Vorkehrungen ergreifen, die im Einzelfall erforderlich sind, um Adressat*innen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe an den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und der öffentlichen Infrastruktur zu sichern.

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es dabei nicht nur, die Barrieren innerhalb der eigenen Binnenstruktur zu beseitigen, sondern sie muss zugleich ihren sozialpolitischen Auftrag nutzen, um sich für den Abbau von Benachteiligungen in der lokalen Infrastruktur und die Gestaltung gerechter Bedingungen für das Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen in der Kommune einzusetzen.

Um sicherzustellen, dass die obengenannten Aspekte künftig hinreichend berücksichtigt werden, ist es erforderlich, dass der Jugendhilfeausschuss, § 71 SGB VIII, künftig Expertise im Bereich Kinder, Jugendliche und Eltern mit Behinderung und den Leistungen der Eingliederungshilfe entwickelt.

Ungeachtet der Frage, wie die Finanzierungsstrukturen künftig insgesamt gestaltet werden sollen, benötigen die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zur systematischen Umsetzung ihrer Pflicht zur Herstellung einer barrierefreien, inklusiven Infrastruktur und zur Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion zusätzliche Ressourcen und klare, zeitlich begrenzte Zielvorgaben.

Niederschwellige, antragslose Angebote sind durch ihre grundsätzliche Bedingungslosigkeit und den Verzicht auf besondere Zuschreibungen potentiell diskriminierungsarm und wenig segregierend. Die Leistungen sind einfach und unbürokratisch zu erlangen und die Steuerungskompetenz verbleibt bei der Familie. Sie werden in der Regel von den Familien sehr begrüßt. Es bedarf keines Vorrangs, weil niederschwellige Angebote, soweit sie bedarfsdeckend sind, die attraktiveren Angebote sind. Sind Leistungen nicht bedarfsdeckend, sind sie ungeeignet. Das trifft sowohl auf offene niederschwellige, wie auch Antragsleistungen mit Rechtsanspruch zu. Es gibt also kein entweder oder zwischen ihnen, sehr wohl aber eine erkennbar Beziehung zueinander.

Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) dürfen nicht länger den Charakter einer „freiwilligen Leistung“ haben, sondern müssen, wie in § 17 SGB I verlangt, rechtzeitig, in ausreichender und geeigneter Form - das bedeutet auch barrierefrei, inklusiv und für alle Kinder und Jugendliche und deren Familien zugänglich - zur Verfügung stehen.

Das derzeitige System einer weitestgehend exklusiven Jugendhilfe hat Parallelsysteme geschaffen. Beispielhaft seien die Familienunterstützende Dienste genannt, die betroffenen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Familien Freizeitangebote z. B. Tagesausflüge, Kursangebote am Abend, Ferienprogramme für alle Altersgruppen, Nachmittagsangebote, Freizeittreffs, stundenweise Betreuung z. B. bei Verhinderung eines Elternteils, Begleitung und Fahrdienst zu Freizeitaktivitäten, Ferienprogramme für Kinder, Urlaubsangebote für Familien anbieten. Die Finanzierung dieser Angebote ist nicht strukturell gesichert. Ihre Bereitstellung erfordert ein großes, auch finanzielles Engagement der Träger und der Familien. Oft verschaffen nur eine Abrechnung der Leistungen mit der Pflegeversicherung über die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI oder über die zusätzlichen Betreuungsleistungen § 45 b SGB XI Erleichterung. Im Kern handelt es sich bei diesen Angeboten jedoch ebenfalls um Kinder- und Jugendarbeit, allerdings für Kinder mit Behinderung.

D. Handlungsoptionen

TOP 1: Direkte niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

Vorschlag 1:

1. Diesen Vorschlag lehnt der Deutsche Behindertenrat ab.
2. Die Schärfung der subjektiven Ansprüche begrüßt der Deutsche Behindertenrat. Er merkt jedoch an, dass unklar bleibt, was Schärfung in diesem Kontext bedeuten soll.
3. Lehnt der Deutsche Behindertenrat ab.

4. und 5. Befürwortet der Deutsche Behindertenrat, jedoch mit dem Hinweis, dass es um die „Implementierung/Ausgestaltung niedrigschwelliger, inklusive und barrierefreier ambulanter Hilfen und Angebote ...“ geht.

4a) der Deutsche Behindertenrat regt an, dass eine gesetzliche Konkretisierung der Aufgaben der Jugendhilfeplanung in Bezug auf Inklusion, Barrierefreiheit und die Vornahme der im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen sowie der Besetzung des Jugendhilfeausschusses im Hinblick auf die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Verbänden erfolgt.

Vorschlag 2:

Dieser Vorschlag wird vom der Deutschen Behindertenrat begrüßt. Er regt an, nach „inhaltlich“ zu ergänzen „in Hinblick auf Barrierefreiheit, angemessene Vorkehrungen und Inklusion“

TOP 2: Finanzierungsstrukturen

Vorschlag 1:

Diesen Vorschlag lehnt der der Deutsche Behindertenrat ab.

Vorschlag 2:

Eine Pauschalfinanzierung sozialräumlicher und niedrigschwelliger Angebote hält der Deutsche Behindertenrat grundsätzlich für möglich, wenn sichergestellt ist, dass auf der Seite des Leistungsberechtigten individuelle Rechtsansprüche stehen. Insofern kann sich der Deutsche Behindertenrat Top 2 Vorschlag 2 nur in Kombination mit TOP 1 Vorschlag 2 vorstellen.

Eine Pauschalierung rein objektiv-rechtlicher Verpflichtungen birgt hingegen nach Auffassung des Deutschen Behindertenrates immer die Gefahr einer Deckelung der Leistungen.

Vorschlag 3:

Lehnt der Deutsche Behindertenrat ab.

In jeden Fall muss sichergestellt werden, dass die Finanzierung auch die Mehrkosten für den Abbau bestehender Barrieren, die inklusive Gestaltung der Angebote und die Vornahme angemessener Vorkehrungen deckt.

TOP 3: Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien

Vorschläge 1 und 2 werden vom Deutschen Behindertenrat befürwortet. Er fordert, die inklusive Ausgestaltung und die Barrierefreiheit von Leistungen und Angeboten als Kriterien der Qualität zu berücksichtigen. Behinderungsspezifische Fachlichkeit und ihre Verknüpfung mit der Lebenswelt aller Kinder und Jugendlichen sind zu gewährleisten. Ausgangspunkt für Qualitätsüberprüfungen sollte die Nutzerzufriedenheit sein.

TOP 4: Lebensorte von Familien für Prävention nutzen

Der Deutsche Behindertenrat unterstützt den Vorschlag, regionale Netzwerkstrukturen auch über den Bereich der Frühen Hilfen hinaus und nicht nur für den Personenkreis der 0-3 jährigen auszubauen. Im Kontext der zu beteiligenden Netzwerkstrukturen sind die Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen und Familien mit behinderten Kindern ebenso einzubeziehen, wie die Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung. Ressourcen für die Netzwerkmitarbeit sind zur Sicherung von deren Qualität sicherzustellen.

E. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien

Zum 1. Spiegelstrich fordert der DBR, dass direkte niederschwellige Leistungen nicht nur gestärkt werden sollen, sondern auch zugänglich und nutzbar für junge Menschen mit Behinderung und ihren Familien angeboten werden sollen.

Zum 2. Spiegelstrich merkt der DBR an, dass die Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen nicht nur „gewahrt“ bleiben, sondern „gestärkt“ werden sollten.

Zum dritten Spiegelstrich fordert der DBR, dass in der Klammer, nach „Wunsch- und Wahlrecht“ ergänzt wird: „Bedarfsgerechtigkeit, inklusive, barrierefreie Ausgestaltung der Leistungen“.

Berlin, 04.06.2019